

UNICONSULT

OBERÖSTERREICH

BUSINESS REVIEW

AUSGABE NR. 13 / 2015

Das Klientenjournal der  - Gruppe / Intelligente Lösung für ein perfektes Zusammenspiel

CORPORATE GOVERNANCE ALS FÜHRUNGSVERANTWORTUNG

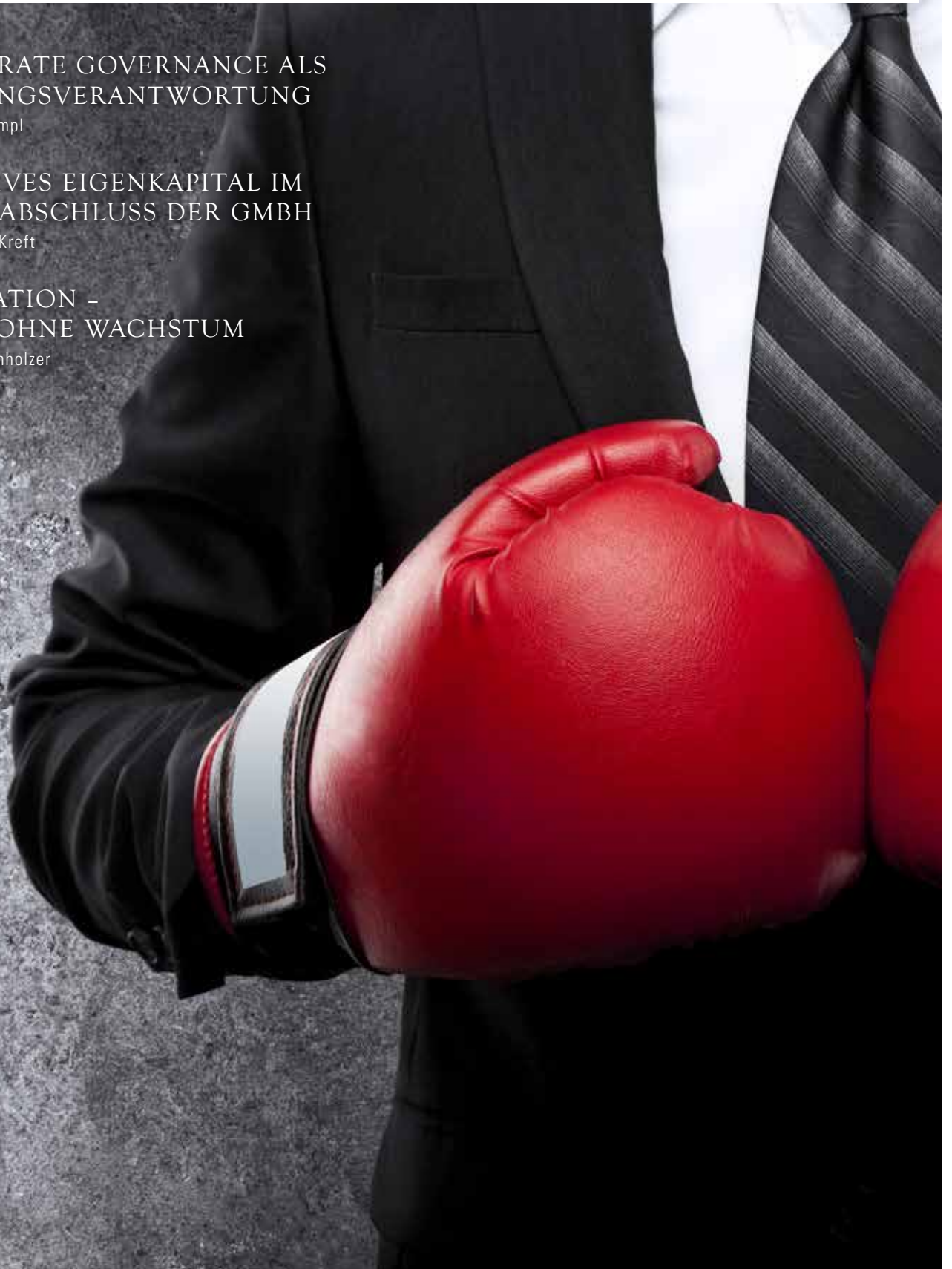
Dr. Alfred Rumpl

NEGATIVES EIGENKAPITAL IM JAHRESABSCHLUSS DER GMBH

Mag. Gerald Kreft

STAGNATION – LEBEN OHNE WACHSTUM

Ing. Peter Panholzer



INHALT

04

Gründerwerbsteuer
(GrESt) – wieder neu

05

Corporate Governance als
Führungsverantwortung

12

Die „Ökologisierung“
des Dienstautos

BUSINESS REVIEW

Das Klientenjournal der UNICONSULT - Gruppe

Intelligente Lösung für ein
perfektes Zusammenspiel



06

Stagnation –
Leben ohne Wachstum

13

Negatives Eigenkapital im
Jahresabschluss der GmbH

04 | GRÜNDERWERBSTEUER (GREST) – WIEDER NEU

von MMag. Andreas Payer, Linz

05 | CORPORATE GOVERNANCE ALS FÜHRungsverANTWORTUNG

von Dr. Alfred Rimpl, Ried i. I.

06 | STAGNATION – LEBEN OHNE WACHSTUM

von Ing. Peter Panholzer, MPS UNICONSULT Unternehmensberatung

07 | DIE AUSWIRKUNGEN DER STEUERRE- FORM 2015/2016 AUF DIE RECHTSFORMWAHL

von Mag. Sandra Augustin, Ried i. I.

08 | WAS GIBT ES NEUES

in den Kanzleien von UNICONSULT

09 | ERWEITERUNG DER DIENSTLEISTUNGS- PALETTE IN DER UNICONSULT-GRUPPE

10 | NEUREGELUNG DER RÜCKZAHLUNG VON EINLAGEN IN KAPITALGESELLSCHAFTEN

von DDr. Herbert Helml, Linz

11 | TEURE FOLGEN FÜR EIN UNTERNEHMEN: UMQUALIFIZIERUNG VON VERTRAGSVER- HÄLTNISSEN IM ZUGE EINER GPLA-PRÜFUNG AN HAND EINES PRAKTISCHEN BEISPIELS

von Mag. Doris Schönleitner, Ried i. I.

12 | DIE „ÖKOLOGISIERUNG“ DES DIENSTAUTOS

von Katharina Altmann, MA LL.B., Ried i. I.

13 | NEGATIVES EIGENKAPITAL IM JAHRES- ABSCHLUSS DER GMBH

von Mag. Gerald Kreft, Linz

14 | MITARBEITERRABATTE NACH DEM STEUERREFORMGESETZ 2015/2016

von Mag. Gabriele Thumser, Ried i. I.

14 | ERTRAGSTEUERLICHE NEUREGELUNG BEI IMMOBILIEN DURCH DIE STEUERREFORM

von Mag. Barbara Lugmayr u. Sandra Peyr LL.B., Linz

15 | NEUER ERLASS ZUM LOHN- UND SOZIALDUMPING-BEKÄMPFUNGSGESETZ 2015

von Mag. Katharina Trausner, Linz

LIEBE LESERINNEN UND LESER,



meine Frau ist passionierte Gymnasialprofessorin. Neben ihrer üblichen Lehrverpflichtung ist sie als Spezialistin für Hochbegabtenförderung in einem Fachbereich tätig, der in Österreich bis vor zehn Jahren gänzlich unbekannt war und deshalb als verpönte Elitenbildung abqualifiziert wurde. Ziel dieses Förderansatzes: individuelle Talente erkennen und individuell fördern. Gezielt die Stärken der Besten noch stärker machen ist ein Sündenfall in der österreichischen Bildungspolitik. Landeshauptmann Pühringer hat in diesem Zusammenhang einmal klargestellt: „Ein Land, das über wenige Bodenschätze verfügt, muss sich ganz besonders um die Schätze in den Köpfen seiner Menschen kümmern.“ Kluge Köpfe sichern unter anderem als erfolgreiche Unternehmer die internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaft und somit unseren Wohlstand. Gemeint sind hier die unzähligen talentierten Unternehmer, die in einem immer härter werdenden Wettbewerb täglich Spitzen-, oftmals sogar Weltklasseleistungen vollbringen und Österreich wirtschaftlich so erfolgreich machen.

Auf diese erfolgreichen Unternehmer wurde heuer im Rahmen der so genannten Steuerreform, die in Wahrheit eine schon längst überfällige Steuertarifreform ist (der

Eingangssteuersatz wurde endlich auf 25 % abgesenkt), wieder nicht Rücksicht genommen. Der seit Jahren erhoffte Sündenfall in der österreichischen Steuerpolitik, zur Abwechslung einmal auf die Leistungsträger unserer Wirtschaft zu achten, blieb leider erneut aus. Dass „wir in Österreich kein Einnahmen-, sondern ein Ausgabenproblem haben“, hat Finanzminister Dr. Hans Jörg Schelling bereits zu seinem Amtsantritt vor einem Jahr erkannt. Gegenfinanziert wird diese Steuertarifreform zum Entsetzen fast aller führenden Ökonomen und Wirtschaftsforscher jedoch wieder nicht durch die Senkung von überflüssigen Staatsausgaben (mehr zu den sinnlosen Staatsausgaben finden Sie unter www.rechnungshof.at). Zur Kasse gebeten werden abermals (das wievielte Mal eigentlich schon?) die Talente unserer Wirtschaft, die erfolgreichen Unternehmer.

So wird unter anderem die Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften auf 27,5 % erhöht, die Grunderwerbsteuer bei unentgeltlichen Übertragungen von Immobilien zukünftig vom Verkehrswert berechnet und jedem Unternehmer, der bei einem jährlichen Gesamtumsatz von mehr als 15.000 Euro mehr als 7.500 Euro Barumsätze tätigt, die Anschaffung einer teuren Registrierkasse vorgeschrieben.

Darüber hinaus wird auch noch die Rückzahlung von eingezahltem Eigenkapital aus Kapitalgesellschaften massiv erschwert. Der Krug geht so lange zum Wasser, bis er bricht.

UNICONSULT wird sich mit seinen Teams an den fünf Standorten in Linz, Ried, Schärding, Peuerbach und Vöcklabruck auch zukünftig bemühen, die Ihnen von einem immer unberechenbarer werdenden Gesetzgeber erneut aufgebürdete Steuerlast zu minimieren und Ihnen bzw. Ihrem Unternehmen in einem immer härter werdenden Wettbewerbsumfeld als verlässlicher Steuer- und Wirtschaftsexperte beratend zur Seite zu stehen.

Markus Bartl

GRUNDERWERBSTEUER (GREST) – WIEDER NEU

Mit 1. Juni 2014 und damit vor gut einem Jahr trat eine Neuregelung der Grunderwerbsteuer in Kraft, nachdem die Vorgängerbestimmung vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde. Im Zuge der Steuerreform 2015/16 sah sich der Gesetzgeber neuerlich veranlasst, diese Abgabe mit Wirkung ab 1.1.2016 grundlegend zu ändern.

Kernpunkt der Neuregelung ist, dass ab 2016 die Grunderwerbsteuer immer, d.h. egal ob es sich um eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung handelt und unabhängig davon, ob die beteiligten Parteien verwandt sind oder nicht, vom Verkehrswert des Grundstückes (sogenannter Grundstückswert) bemessen wird. Zur vereinfachten Ermittlung des Grundstückswertes ist vom BMF demnächst eine Verordnung angekündigt.

Der Steuersatz – bisher 2 % innerhalb der Familie, sonst 3,5 % – beträgt bei **entgeltlichen** Erwerben künftig einheitlich 3,5 %. Für **unentgeltliche** Erwerbe wird folgender Staffeltarif eingeführt:

| Grundstückswert | Steuersatz |
|--------------------------|------------|
| für die ersten 250.000 | 0,5 % |
| für die nächsten 150.000 | 2,0 % |
| darüber hinaus | 3,5 % |

Neu geschaffen wurde weiters der Begriff des „teilentgeltlichen Erwerbs“. Damit sind Immobilienerwerbe gemeint, bei denen die Gegenleistung zwischen 30 % und 70 % des Grundstückswertes beträgt („gemischte Schenkung“). Teilentgeltliche Erwerbe sind hinsichtlich des Steuersatzes aufzuteilen, der unentgeltliche Teil unterliegt dem oben dargestellten Staffeltarif, der entgeltliche Teil dem Einheitstarif von 3,5 %.

Ausnahme: Innerhalb des Familienkreises (Definition nun gleich wie bei der Grundbuch-Eintragungsgebühr) ist auch bei teilentgeltlichen Erwerben die Steuer immer vom Grundstückswert nach dem Staffeltarif zu ermitteln. Damit werden gerade die im Familienverband häufigen Übergaben gegen Wohnrecht, Fruchtgenussrecht etc. vereinfacht und begünstigt.

Um mehrfache steuerlich begünstigte Gestaltungen mit dem Staffeltarif zu vermeiden, sind mehrere Erwerbe zwischen denselben Personen innerhalb von fünf Jahren zusammenzuzählen.

Sonderregelungen bestehen insbesondere für die Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, Betriebsgrundstücken im Zuge einer Betriebsübergabe bzw. Ehemwohnungen bei Tod eines Partners. Vorsicht geboten ist nunmehr auch bei der Übertrag von Anteilen an grundstücksbesitzenden Kapital- und Personengesellschaften, da bereits bei Anteilsübertragungen von insgesamt 95 % innerhalb von fünf Jahren GrEst ausgelöst werden kann (Fiktion einer Anteilvereinigung).

Fazit: Grundstücksübertragungen passieren häufig im Zuge längerfristig geplanter Vermögensübergaben von einer Generation auf die nächste. Die sprunghaften Neuregelungen binnen kurzer Zeit durch den Gesetzgeber sind hier wenig hilfreich. Generelle Aussagen, ob eine Übertragung noch heuer oder im nächsten Jahr günstiger sind, sind kaum möglich. Nach unseren ersten Erfahrungen und Einschätzungen bleibt die GrEst-Belastung bei der Übertragung von durchschnittlichen Wohnungen bzw. Einfamilienhäusern im Familienverband in diesen Zeiträumen in etwa gleich, in vielen anderen Fällen wird sie sich eher erhöhen. Sollte bei Ihnen eine Immobilienübertragung anstehen, wenden Sie sich zur individuellen Abklärung bitte möglichst bald an Ihren UNICONSULT-Experten. Wir erwarten zum Jahresende hin auch noch eine diesbezüglich starke Auslastung der Notare.

MMag. Andreas Payer, Linz



CORPORATE GOVERNANCE ALS FÜHRUNGSVERANTWORTUNG



Die Forderung nach „guter Unternehmensführung“ (und damit gutem Corporate Governance) ist eine grundlegende Forderung an alle Wirtschaftstreibenden und Führungskräfte.

Unternehmer und die obersten Führungskräfte sind für die Leitung und Führung einer Gesellschaft umfassend verantwortlich. Dies resultiert aus der risikotragenden Stellung als Unternehmer und/oder aus der Organverantwortung, die mit der Funktion als Vorstand oder Geschäftsführer, insbesondere von Kapitalgesellschaften, übernommen wird.

Organisationsverantwortung

Die oberste Unternehmensleitung trägt grundsätzlich für das gesamte Handeln der Gesellschaft die Letztverantwortung. Zur guten Unternehmensführung gehört es, angemessene Strukturen und Ressourcen bereitzustellen, um einen ordentlichen Unternehmensbetrieb zu gewährleisten. Was in direkt wertschöpfenden Unternehmensbereichen selbverständlich ist, steht in Bereichen, die der sicheren und transparenten Unternehmensführung dienen und nicht direkt wertschöpfend sind, häufig im Gegensatz zu Einsparungsvorgaben. Ungeachtet dessen liegt die Verantwortung für ein an-

gemessenes Rechnungswesen, Berichtswesen und auch für ein internes Kontrollsystem gesetzlich bei der Unternehmensleitung.

Ausgewählte Umsetzungsaspekte

Neben der im Gesetz verankerten Verantwortung für Rechnungswesen und das interne Kontrollsystem sind gerade in mittelständischen Unternehmen die nachstehenden Aspekte regelmäßig von Bedeutung:

- **Compliance**

Die Einhaltung von Gesetzen und Regelungen ist für die Unternehmensführung in jedem Rechtsstaat eine objektive Zielsetzung. In der herrschen den Regelungskomplexität ist dies aber keine einfache Sache. Ohne strukturierte Beobachtung der relevanten Rechts- und Regelungsbereiche ist es Unternehmen kaum mehr möglich, mit angemessenem Aufwand allen Anforderungen zu entsprechen.

- **Risikomanagement**

Aus der allgemeinen Führungsverantwortung (zB § 347 UGB, § 25 GmbHG) sowie konkreten Anforderungen (zB § 30 Abs. 4 a GmbHG) ist abzuleiten, dass eine angemessene Struktur zur Identifikation und Beherrschung von unternehmensbedrohlichen Risiken bestehen muss.

- **Unternehmensüberwachung und –aufsicht**

Eine angemessene Überwachung des eigenen Unternehmens (inklusive Tochtergesellschaften im In- und Ausland) leitet sich aus den gleichen Quellen wie die Anforderungen für das Risikomanagement ab. Durch interne oder externe Revisionen kann dieser Anforderung entsprochen und häufig auch direkter Mehrwert generiert werden.

- **Mögliche Konsequenzen**

Die Frage der Verantwortung ist unbestritten, die Frage der Konsequenzen bei Fehlverhalten wird noch diskutiert. Es mangelt bisher an entsprechender Judikatur. Eine erste relevante Entscheidung aus Deutschland sprach einer Gesellschaft Schadensersatz gegenüber einem ehemaligen Vorstandsmitglied zu, da keine angemessenen Compliance-Strukturen umgesetzt waren. Eine Ausstrahlwirkung dieser Entscheidung auf Österreich ist derzeit nicht auszuschließen.

Dr. Alfred Rumpl, Ried i. L.

STAGNATION – LEBEN OHNE WACHSTUM?

Unsere Wirtschaft muss ständig wachsen! So wurden wir bis dato konditioniert. Seit einer Ewigkeit halten unsere Politiker eisern daran fest. Ist es an der Zeit umzudenken?

Das Wirtschaftswachstum in der Euro-Zone betrug im Jahr 2014 nur noch 0,9 %. Die Wirtschaftsforscher haben mit den nicht gerade berauschenden Wirtschaftsdaten aus China wenig Freude. Die Prognosen für Europa, USA, BRIC-Länder (Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika) und für die zahlreichen Entwicklungsländer waren auch schon besser. Zusätzlich leiden die Wirtschaftsmotoren unter verkrusteten Strukturen, brodelnden Finanzblasen und Schattenbanken.

Warum sollte uns dies kümmern? Jahrelang sind wir Österreicher ja mit den guten Zahlen der deutschen Exportwirtschaft mitgesegelt. Wie wir jetzt feststellen können, haben wir uns in Österreich allzu lange dadurch sicher gefühlt. In der Nachkriegsgeschichte wurde uns von den Politikern ein ständiges „Mehr“ als Normalfall dargestellt. Und gab es einmal kein „Mehr“, dann wurde es mittels Staatsschulden künstlich erzeugt. Parallel dazu haben wir mit entsprechender Forschungsquote und dem Erschließen neuer Märkte unseren Wohlstand ständig erhöht. Jetzt im Jahr 8 nach der nicht endend wollenden globalen Krise wirken diese Wachstumsformeln nicht mehr.

Was bedeutet es für die Wirtschaftspolitik, wenn sie nicht mehr auf Wachstum setzen kann? Nicht irgendwann, sondern jetzt! Wenn jetzt kein Wachstum mehr zustande kommt, brechen natürlich sofort Verteilungskonflikte auf. Diese Konflikte sind zum Teil innerstaatlich oder zwischenstaatlich – wie das Beispiel Deutschland vs. Griechenland demonstriert. Der sogenannte Gini-Effekt zeigt, dass sich ein Großteil des Vermögens in den Händen von einigen wenigen in Österreich befindet. Das heizt auch hierzulande Verteilungsdiskussionen an.

Es wäre Zeit sich auf die Grenzen des Wachstums – und das auch in sozialer Hinsicht – vorzubereiten. Japan lebt dies vor mit einer restriktiven Integrationspolitik und kann damit ein stagnierendes Bruttoinlandsprodukt (BIP) auf eine sinkende Zahl von Japanern verteilen. Dies gibt dem Einzelnen das Gefühl von Wachstum. Die Verschuldungsquote von mehr als 200 % des japanischen BIP stört wenig, da es überwiegend inländische Schulden sind. Japan löst das Problem der Altenbetreuung durch den verstärkten Einsatz „menschlicher“ Roboter. Wie weit dies zielführend ist, bleibt dahingestellt.

Wie wäre es, mit Hilfe demokratischer Entscheidungen Bereich für Bereich in der Politik zu durchforsten und festzulegen wer was zum Kuchen beiträgt und vom Kuchen abbekommt? Vielleicht sind auch neue Wohlstandsindikatoren wie

Zufriedenheit, Sicherheit und Frieden in einer neuen Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen oder Leistungen, die innerhalb der Familie erbracht werden und bis heute nicht in das BIP eingerechnet werden, zu berücksichtigen.

Die Menschen werden auch in Zukunft nicht aufhören sich laufend neue Dinge auszudenken, um mit entsprechendem Technologieeinsatz Ressourcenknappheit zu überwinden bzw. Ressourcen entsprechend intensiver zu nutzen. Vielleicht kommt es dann auch zu einem Comeback von Wirtschaftswachstum basierend auf neuen Wurzeln. Der Staat sollte dabei das Geld erst ausgeben, wenn es erwirtschaftet ist und Vorgriffe nur für investive Ausgaben machen.

Österreich setzt nicht wie Japan auf menschliche Roboter zur Versorgung der immer älter werdenden Österreicher. Gezielte Migration könnte so wie schon in der Vergangenheit neue Ideen bzw. Lösungsansätze ins Land bringen. Die österreichische Küche, geprägt von böhmischen Knödeln, Szegediner Gulasch oder italienischen Nudelgerichten, ist ein Synonym für Wachstumsschübe und Veränderungen in der Vergangenheit.

Der Ansatz einer neuen demokratisch geführten Verteilungsdiskussion, eingepackt in ein neues Wertesystem, könnte zu einem nachhaltigen Wirtschaftsmodell führen, in dem jeder sich nimmt, was ihm wichtig ist. Der eine setzt auf das dritte Familienauto, der andere auf mehr Lebensqualität und Zufriedenheit.

Stagnation muss also nicht das Schreckgespenst sein, das uns immer eingeredet wurde!

Ing. Peter Panholzer, MPS UNICONSULT Unternehmensberatung



DIE AUSWIRKUNGEN DER STEUERREFORM 2015/2016 AUF DIE RECHTSFORMWAHL



Durch die Steuerreform 2015/2016 kommt es durch die Verringerung des Einkommensteuertarifs einerseits zu einer Entlastung, andererseits zu einer Erhöhung des Steuersatzes für Kapitaleinkünfte. Diese Änderungen haben Einfluss auf die Rechtsformwahl.

Ein Einkommen bis 11.000 Euro bleibt steuerfrei. Ab 2016 gibt es statt bisher drei Stufen fünf, welche in der nachfolgenden Tabelle dargestellt werden:

| Bruttoeinkommen in Euro | ab 2016 | Aktuell |
|-------------------------------------|---------|---------|
| 11.000 bis 18.000 | 25 % | 36,5 % |
| 18.000 bis 31.000 | 35 % | 36,5 % |
| 31.000 bis 60.000 | 42 % | 43,21 % |
| 60.000 bis 90.000 | 48 % | 50 % |
| 90.000 bis 1 Mio. | 50 % | 50 % |
| Über 1 Mio. (befristet auf 5 Jahre) | 55 % | 50 % |

Im Rahmen der Steuerreform wurde u.a. auch der Steuersatz für Kapitaleinkünfte – mit Ausnahme von Kapitaleinkünften aus Geldanlagen und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten – von 25 % auf 27,5 % erhöht. Die Gesamtsteuerbelastung bei einer Ausschüttung erhöht sich damit von 43,75 % auf 45,625. Nachfolgend wird die steuerliche Situation von Einzelunternehmen und GmbHs nach der Steuerreform 2015/2016 dargestellt.

Vergleich Einzelunternehmen – GmbH bei Vollthesaurierung:

Hierbei wird davon ausgegangen, dass die GmbH keine Ausschüttung an die Gesellschafter vornimmt und nur eine natürliche Person als Gesellschafter beteiligt ist. Beim Einzelunternehmen wird angenommen, dass keine weiteren Einkünfte erzielt werden. Die Sozialversicherungsbeiträge werden außer Acht gelassen. Ab folgenden Schnittpunkten ist die GmbH gegenüber dem Einzelunternehmen vorteilhafter.

| | vor Steuerreform | nach Steuerreform |
|-----------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| nur Grundfreibetrag € 3.900 | ab € 40.512 GmbH vorteilhafter | ab € 49.313 GmbH vorteilhafter |
| max. Gewinnfreibetrag | ab € 45.200 GmbH vorteilhafter | ab € 58.451 GmbH vorteilhafter |

Die Erhöhung der Gewinnschwelle von 22 % bzw. 29 % stammt zur Gänze aus der Entlastung über den Einkommensteuertarif.

Vergleich Einzelunternehmen – GmbH bei Vollausschüttung

Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Gewinne zur Gänze an den Gesellschafter ausgeschüttet werden. Aufgrund der Erhöhung der Kapitalertragsteuer auf 27,5 %

ergibt sich bei der Vollausschüttung eine Gesamtsteuerbelastung von 45,625 % (vor der Steuerreform 43,75%).

| | vor Steuerreform | nach Steuerreform |
|-----------------------------|------------------------------------|------------------------------------|
| nur Grundfreibetrag € 3.900 | ab € 187.440 GmbH vorteilhafter | ab € 322.286 GmbH vorteilhafter |
| max. Gewinnfreibetrag | ab € 956.240 GmbH vorteilhafter | ab € 796.000 GmbH vorteilhafter |

Bei Inanspruchnahme des maximalen Gewinnfreibetrages ist der Schnittpunkt der Vorteilhaftigkeit der GmbH aufgrund der Deckelung mit 45.350 Euro gesunken. Mit der Änderung der Ausschüttungsquote ändert sich die Vorteilhaftigkeit. Eine genaue Berechnung muss im Einzelfall vorgenommen werden.

Vor allem im KMU-Bereich ist der Gesellschafter häufig Geschäftsführer des Unternehmens. Hierbei ist abzuwägen, ob ein Geschäftsführergehalt, eine Ausschüttung oder eine Kombination von beidem steuerlich ein Vorteil ist. Die Ausschüttung ist im Vergleich zur Leistungsvergütung ab einer Grenzbelastung der Leistungsvergütung von 45,625 % (vor der Steuerreform 43,75 %) als vorteilhafter anzusehen.

Verdient ein Geschäftsführer in einem echten Dienstverhältnis z.B. 5.800 Euro/ Monat brutto ist, die GmbH gegenüber dem Einzelunternehmen ab folgenden Punkten vorteilhafter:

| Ausschüttung | Inanspruchnahme Grundfreibetrag | Inanspruchnahme max. Gewinnfreibetrag |
|------------------------------|------------------------------------|--|
| Keine Ausschüttung | € 123.458 | € 149.979 |
| Ausschüttung des Restgewinns | € 220.639 | € 694.353 |

Ähnlich ist die Situation bei einem Geschäftsführer mit freiem Dienstverhältnis (Geschäftsführerbezug von 87.000 Euro und Inanspruchnahme der Betriebsausgabenpauschale von 6 %):

| Ausschüttung | Inanspruchnahme Grundfreibetrag | Inanspruchnahme max. Gewinnfreibetrag |
|------------------------------|------------------------------------|--|
| Keine Ausschüttung | € 102.939 | € 123.186 |
| Ausschüttung des Restgewinns | € 143.583 | € 617.297 |

Wie die Beispiele zeigen, ist vor allem bei der Vollausschüttung und bei höheren Gewinnen die Steuerbelastung zwischen dem Einzelunternehmen und der GmbH sehr ähnlich. Allerdings sind Einzelunternehmer gegenüber thesaurierenden GmbHs wesentlich schlechter gestellt, da diese nach Abzug der KöSt 75 % der Gewinne investieren und zur Tilgung von Verbindlichkeiten verwenden können, Einzelunternehmer nur 55 %. Der Grund: Die Abgabenbelastung bei einem Einkommensbereich zwischen 100.000 und 1 Million Euro beträgt unter Inanspruchnahme des maximalen Gewinnfreibetrages ca. 45 %.

WAS GIBT ES NEUES?

Wir begrüßen neu in unserem Team

- Ried: Johanna Kriechbaumer **1** als Sekretärin
 Ried: Nathalie Obermair **2** als Lohnverrechnerin
 Vöcklabruck: Sybille Leiss **3** als Buchhalterin
 Vöcklabruck: Barbara Rokka-Toth **4** als Buchhalterin und Sekretärin

Gratulation:

- Mag. Katharina Trausner **5** (Linz) wurde im Juni 2015 zur Steuerberaterin angelobt.
 Petra Scheiblhofer **6** (Linz) hat die Bilanzbuchhalterprüfung mit sehr gutem Erfolg bestanden.
 Mag. Doris Schönleitner **7** (Ried) hat den Speziallehrgang „Sozialversicherung“ erfolgreich absolviert.
 Bianca Eichinger **8** (Ried) hat die Lohnverrechnerprüfung mit gutem Erfolg bestanden.
 Alexandra Peham **9** (Ried) hat die Buchhalterprüfung erfolgreich bestanden.



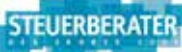
Bester Steuerberater in Oberösterreich

UNICONSULT Oberösterreich zählt zu den besten Steuerberatern Österreichs



V. l.: Jörg Rossdorfer, Erwin Soravia (Vorstand ifa AG), Josef Rumpf und Alfred Rumpf bei der Verleihung des Awards in den Sofiensälen in Wien, Ende April 2015. Foto: Roland Rudolph

MOORE STEPHENS UNICONSULT
 Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Adresse: Bahnhofstraße 35a
 4910 Ried i. L.
 Kontakt:
 Tel.: +43 50885-5
 riedoffice@uniconsult.at
 www.uniconsult-ooe.at
 Linz – Peuerbach – Ried i. L.
 Schärding – Vöcklabruck



„Wir freuen uns sehr, dass uns so viele Kunden für den Award der österreichischen Steuerberater vorgeschlagen haben. Dafür möchte ich mich herzlich bedanken.“

Dr. Josef Rumpf,
 Geschäftsführer und
 Gesellschafter UNICONSULT

Um ein nachhaltiges Gütesiegel zu etablieren und die besten Steuerberater des Landes vor den Vorhang zu holen, initiierten die ifa Finanzgruppe und „Die Presse“ gemeinsam mit dem „WirtschaftsBlatt“ einen Award, bei dem sich UNICONSULT Oberösterreich als bester Steuerberater in Oberösterreich in der Kategorie „Unternehmensnachfolge, M&A und Kapitalmarkttransaktionen“ platzieren konnte.

Bis Ende März hatten Österreichs Unternehmen die Möglichkeit, den Steuerberater ihres Vertrauens vorzuschlagen. Die mehr als 1.500 Nominierungen wurden von einer Fachjury einer kritischen Wertung unterzogen. Anhand von transparenten Kriterien wur-

den die besten Steuerberater des Landes und des Jahres ermittelt. Um der Vielfalt der Spezialisierungen Rechnung zu tragen, gibt es sieben Kategorien: Freie Berufe, Private Clients (Familienvermögen und Stiftungen), Immobilien- und Bauwirtschaft, Umgründungen, M&A und Kapitalmarkttransaktionen, Banken & Finanzdienstleister, Internationales Steuerrecht und Allrounder regional.

Das Ergebnis für UNICONSULT lautete: UNICONSULT zählt zu den besten Steuerberatern in Österreich in der Kategorie „Unternehmensnachfolge, M&A und Kapitalmarkttransaktionen“ und ist damit auch der beste Steuerberater Oberösterreichs in dieser Kategorie.

VORTRAG

Im Gespräch mit dem Finanzminister

RIED. Die Firma Uniconsult Oberösterreich lud seine Klienten zu einer exklusiven Veranstaltung mit dem Finanzminister Hans Jörg Schelling in das Schlosshotel Mondsee ein.



V. l.: Alfred Rumpf, Markus Bartl, Hans Jörg Schelling und Josef Rumpf

Finanzminister Schelling hielt eine Rede zur Steuerreform und der Finanzlage in Österreich. Nach dem offiziellen

Teil war der Finanzminister im Gespräch mit Josef und Alfred Rumpf von Uniconsult Oberösterreich. Warum der Finanzminister die Zukunft Europas mit Sorge betrachtet, konnte dieser mit einem Satz beantworten: „Europa stellt 7 Prozent der Weltbevölkerung und 25 Prozent der Wirtschaftsleistung, aber 50 Prozent der weltweiten Sozialausgaben.“

ERWEITERUNG DER DIENSTLEISTUNGSPALETTE IN DER UNICONSULT-GRUPPE

Mit Beginn des laufenden Jahres wurde ein zusätzliches Unternehmen zur Erweiterung der Dienstleistungspalette in der UNICONSULT-Gruppe ins Leben gerufen. Mit Gründung der UNICONSULT Corporate Finance GmbH wird sichergestellt, dass auch in diesem Bereich erstklassige Beratung geboten werden kann.

Das neu gegründete Unternehmen beschäftigt sich im Kernbereich mit den klassischen Bereichen Corporate Finance. Darunter fallen insbesondere Mergers & Acquisitions, d.h. der Verkauf, die Akquisition und die Fusion von Unternehmen bzw. die Unternehmensnachfolge. Darüber hinaus sind die unterschiedlichsten Formen der Unternehmensfinanzierung Bestandteil des Corporate-Finance-Geschäftes.

Der Kernbereich der UNICONSULT Corporate Finance GmbH kann in der Beurteilung der jeweiligen Fragestellungen jedoch nicht entkoppelt von den übrigen Aufgabenstellungen einer Unternehmung gesehen werden. Die mittelfristige Ausrichtung, und das unter der Berücksichtigung einer tauglichen Strategie und einer tragfähigen Planung, sind unabdingbar. „Die Steigerung des Unternehmenswertes und die nachhaltige Ausrichtung des jeweiligen Unternehmens steht bei unseren Beratungsansätzen im Vordergrund“, so Dr. Josef Ruml.

In der Bewältigung der komplexen Aufgabenstellungen bedarf es der Gestaltung eines effizienten und fachlich erstklassigen Projektteams, welches die notwendigen Analysen durchführt und in der Umsetzung des Projektes Stärke zeigt. Dies kann durch die UNICONSULT-Gruppe und deren Partner, darunter bedeutende Wirtschaftsanwälte, gewährleistet werden.

Freude bereitet Dr. Ruml auch, dass in der UNICONSULT Corporate Finance GmbH neben dem bereits langjährigen Kooperationspartner Ing. Peter Panholzer ein neuer Partner gewonnen werden konnte. Neben Peter Panholzer agiert Thomas Lindinger operativ als geschäftsführender Gesellschafter im neuen Unternehmen.

Dr. Thomas Lindinger, MBA, ist 46 Jahre alt, selbständiger Unternehmensberater und kann eine umfangreiche Ausbildung und berufliche Erfahrung ausweisen. Nach der Matura an der HBLA St. Florian/Linz absolvierte er das Studium der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz. Berufsbegleiten-

de Ausbildungen zum Unternehmensberater und das postgraduale Studium zum MBA Finance folgten.

Nach den ersten beruflichen Erfahrungen und Managementpositionen in Dienstleistung und Logistik war Thomas Lindinger zuletzt verantwortlicher CFO der Schwarzmüller-Gruppe.

Neben der Erfahrung in international agierenden Unternehmen und ausgewiesener Ostkompetenz standen insbesondere Bereiche des Finanzwesens, Controlling, Beteiligungsmanagement, Restrukturierung, Strategie und Organisation im Vordergrund. Sonderprojekte von Unternehmenstransaktion (Mergers & Acquisitions) zählten zu den Managementaufgaben.

„Durch meine langjährige Erfahrung in Familienunternehmen kenne ich die Anliegen und die Sprache der Unternehmer. Wir garantieren bei der Umsetzung der jeweiligen Projekte eine pragmatische Herangehensweise und stehen nicht für akademische Abhandlungen“, so Thomas Lindinger, der sich ebenfalls erfreut über die neue Kooperation mit den erfahrenen Partnern zeigt.



Dr. Thomas Lindinger, UNICONSULT Corporate Finance

NEUREGELUNG DER RÜCKZAHLUNG VON EINLAGEN IN KAPITALGESELLSCHAFTEN

Zu den unrühmlichen Kapiteln der jüngsten „Steuerreform“ (Steuerreformgesetz 2015/2016, BGBl I 118/2015) gehört u.a. die geplante Neuregelung der Rückzahlung von Einlagen in Kapitalgesellschaften. Diese sollen künftig primär als Gewinnausschüttung gelten und mit Wirksamkeit der neuen Rechtslage mit 27,5 % KEST belastet werden.

Nach derzeit noch gültigem Recht gibt es bei einem über das gesetzliche Mindestkapital hinausgehenden Kapital-Einlagenstand die weitgehende Wahlmöglichkeit, eine Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn (ertragsteuerlich als Gewinnausschüttung mit KEST-Pflicht bei einer Ausschüttung an natürliche Personen) oder als Einlagenrückzahlung (Teilveräußerungsvorgang, Abstockung des Beteiligungsansatzes auf Gesellschafterebene) zu behandeln. Die neuen Bestimmungen führen im Ergebnis zu einer Benachteiligung von Eigenkapital und könnten auch zu einem Rückgang von Risikokapital führen. Dies, obwohl z.B. für umgründungsbedingte Aufwertungs-differenzen abweichende Sonderbestimmungen geschaffen wurden. Die Sacheinlagenbewertungen gem. § 202 Abs 1 UGB führten bisher nicht selten zu Gestaltungen mit KEST-freien Ausschüttungen. Diese umgründungsbedingten Differenzbeträge zu den steuerlich fortzuführenden Buchwerten sind gemäß dem Steuerreformgesetz 2015/2016 zukünftig im Wege eines entsprechenden Evidenzkontos gesondert zu dokumentieren. Ein ausgeschütteter Betrag gilt dabei insofern als KEST-freie Einlagenrückzahlung, soweit dieser im umgründungsbedingten Differenzbetrag Deckung findet. Hinsichtlich der Neuordnung der Evidenzkonten (Rekonstruktion) sieht das Gesetz etwas widersinnig vor, den Stand der Innenfinanzierung sowie der Einlagen „bereits zum letzten Bilanzstichtag vor dem 1. August 2015 zu ermitteln“. Dabei kann der Unterschiedsbetrag des Eigenkapitals laut UGB-Bilanz und der steuerlichen Einlagen nach iS § 4 Abs 12 EStG aF ermittelt werden. Bei nach dem 31. Mai 2015 beschlossenen Umgründungen gilt es jedoch die umgründungsbedingten Differenzbeträge bereits auf Grundlage der neuen Gesetzesbestimmung im Evidenzkonto gesondert zu erfassen.

Ein Ausschüttungsbetrag, der weder durch Innenfinanzierung noch durch Einlagen oder durch umgründungsbedingte Differenzbeträge gedeckt ist, gilt andererseits „im Zweifel“ immer als KEST-pflichtige Einkommensverwendung iS § 8 Abs 2 KStG. Die Neuregelungen des § 4 Abs 12 EStG idF BGBl I Nr. 118/2015 sind grundsätzlich erstmals für Wirtschaftsjahre beginnend nach dem 31. Juli 2015 anzuwenden (bei abweichenden Wirtschaftsjahren somit für Bilanzstichtage ab 31.7.2016 bzw. bei Regelwirtschaftsjahren ab dem Kalenderjahr 2016).

Daraus ergibt sich ein konkreter **Handlungsbedarf**:

Es sollte unter Beachtung der jeweiligen konkreten Bilanzstichtage und der obigen Inkrafttretensbestimmungen geprüft werden, inwieweit noch Einlagenrückzahlungen nach der bisherigen günstigeren Rechtslage vorgenommen werden können. Bereits bei der Jahresabschlussstellung 2014/2015 sollte daher bedacht werden, ob nicht z.B. eine Auflösung von Kapitalrücklagen und somit eine Erhöhung des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns in Betracht kommt. In weiterer Folge sollten zeitgerecht 2015 entsprechende Ausschüttungsbeschlüsse gefasst werden.

Ab Wirksamkeit der Neuregelungen ist hingegen die oben erläuterte steuerliche Verwendungsannahme zu beachten: „Gewinnausschüttung vor Einlagenrückzahlung“. Allenfalls könnten davon abweichend ohne KEST-Belastung Einlagenrückzahlungen nur mehr aus ordentlichen Kapitalherabsetzungen erfolgen (unter Umständen auch nach vorangegangener ordentlicher Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln). Diese Maßnahmen sind jedoch mit einem aufwendigen, gesellschaftsrechtlichen Prozedere verbunden.

Wegen vieler Kritikpunkte bzw. negativer Effekte der neuen gesetzlichen Regelung wird in Expertenkreisen auf eine Gesetzesreparatur im Herbst 2015 gehofft.

DDr. Herbert Helml, Linz



TEURE FOLGEN FÜR EIN UNTERNEHMEN: UMQUALIFIZIERUNG VON VERTRAGSVERHÄLTNISSEN IM ZUGE EINER GPLA-PRÜFUNG AN HAND EINES PRAKTISCHEN BEISPIELS

Bei einer gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben werden Werkverträge sowie freie Dienstverträge besonders genau unter die Lupe genommen und oft von der Behörde in ein echtes oder freies Dienstverhältnis mit allen abgabenrechtlichen Folgen abgewandelt. Es geht dabei nicht vorrangig um die vertragliche Gestaltung an sich (diese wird nur als Indiz herangezogen), sondern vielmehr darum, wie der Vertrag tatsächlich „gelebt“ wird. Die Darstellung der Kriterien der einzelnen Vertragstypen würde hier den Rahmen sprengen, für Fragen diesbezüglich wenden Sie sich daher bitte an unsere Kanzlei. Der Artikel soll dazu dienen, ein gewisses Problembewusstsein in diesen Bereichen zu schaffen und aufzuzeigen, wie teuer solche Fälle für ein Unternehmen werden können.

Die Prüfung erfolgt immer nach abgabenrechtlichen Gesichtspunkten, auch wenn berufsspezifische Bestimmungen eine Dienstnehmereigenschaft gar nicht vorsehen (wie beispielsweise bei den Ziviltechnikern oder Ärzten).

Zur Verdeutlichung ein praktisches Beispiel:

Ein Unternehmen hat fünf Trainer auf Werkvertragsbasis beschäftigt. Diese sind bei der SVA als Neue Selbstständige erfasst, führen beim Finanzamt Umsatzsteuer ab und erklären ihre Einkünfte. Die GPLA stellt fest, dass die Trainer die Betriebsmittel des Auftraggebers benutzen. Und das ist jedenfalls lohnsteuerpflichtig. Daraus erschließt sich auch die Sozialversicherungspflicht. Die Frage der Arbeitnehmereigenschaft wird daraufhin nicht mehr näher geprüft. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den Auftraggeber, welche für den Trainer?

Sozialversicherungsrechtlich werden dem Dienstgeber die gesamten Beiträge vorgeschrieben, d.h. sowohl der Dienstnehmer-, als auch der Dienstgeberanteil. Durch das Nachholverbot ist ein nachträglicher Einbehalt der Dienstnehmeranteile nicht möglich. Der Dienstgeber kann bei entsprechender vertraglicher Gestaltung nur hinsichtlich der rückgezählten GSVG-Beiträge Regress nehmen (ein Problem, wenn bereits Leistungen erbracht wurden). Ihm werden Beitragszuschläge und Verzugszinsen vorgeschrieben.

Lohnsteuerrechtlich wird vom Finanzamt ein Haftungsbescheid erlassen, wenn eine Steuer zu erwarten ist. Wurden die Einkünfte ordnungsgemäß versteuert, bleibt dafür kein Raum. Im Beispiel war jedoch von einer Versteuerung auszugehen, da für die Trainer eine Honorarmitteilung gemäß §109a an das Finanzamt abzugeben war. Bezüglich der Lohnnebenkosten erfolgt mittels Bescheid eine Vorschreibung von DB und DZ durch das Finanzamt.

Die Kommunalsteuer wird mittels Bescheid von der Gemeinde vorgeschrieben.

Diese Bescheide sind hier aber rechtswidrig, da nur Lohnsteuerpflicht der Trainer festgestellt wurde und daher die Beitragsgruppe D1p, für die eben kein DB, DZ und Kommunalsteuer abzuführen sind, zum Tragen kommt. Die Auswirkung betrifft auch die Umsatzsteuer. Es ist die Rechnung zu berichtigen. Der Trainer erhält vom Finanzamt die Umsatzsteuer zurück, der Unternehmer muss allenfalls geltend gemachte Vorsteuern rückbuchen.

Die Kosten einer Umqualifizierung setzen sich in der Sozialversicherung zusammen aus einer Vorschreibung sowohl der Dienstnehmer-, als auch der Dienstgeberanteile, Verzugszinsen (derzeit 7,88 %), Beitragszuschläge bis zum doppelten der Beiträge und Prüfeinsatz (bis 800 Euro) bzw. einer Bearbeitungsgebühr für die Feststellung der Nichtanmeldung durch die Finanzpolizei (bis zu 500 Euro je Dienstnehmer).

In der Sozialversicherung gilt der Anspruchslohn lt. Kollektivvertrag. Im Bereich der Lohnsteuer und der Lohnnebenkosten ist zusätzlich zu diesen mit Säumniszuschlägen (2 % der Beiträge) zu rechnen. Zu beachten ist dabei, dass, wenn der Arbeitnehmer weder eine Meldung beim Finanzamt noch bei der SVA über die Selbstständigkeit gemacht hat, das vereinbarte Honorar als Nettoarbeitslohn herangezogen und somit hochgerechnet wird. Sonstige Kosten ergeben sich aus festgestellten Verwaltungsübertretungen aufgrund fehlender Arbeitszeitaufzeichnungen (72 Euro bis 1.815 Euro pro Dienstnehmer mit Verdoppelung im Wiederholungsfall), aus Verwaltungsstrafen nach §111ASVG (730 Euro bis 2.180 Euro, Verdoppelung im Wiederholungsfall) sowie Verwaltungsstrafen aufgrund des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz.

Regressansprüche von Seiten des Auftraggebers gegen den nunmehr als Dienstnehmer zu Behandelnden sind nicht immer durchsetzbar. Lohnnebenkosten beispielsweise sind immer vom Dienstgeber zu tragen. Erkundigen Sie sich am besten im Vorhinein bei der Sozialversicherung. Im Bereich der Lohnsteuer ist ebenfalls eine Anfrage an das Finanzamt möglich. Hilfe bietet Ihnen selbstverständlich auch unsere Kanzlei an.



Mag. Doris Schönleitner, Ried i. I.

DIE „ÖKOLOGISIERUNG“ DES DIENSTAUTOS

Stellt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Dienstauto zur Verfügung, wird dafür ein sogenannter Sachbezug angesetzt. Für den Sachbezug fallen gesondert Lohnsteuer, Lohnnebenkosten und Sozialversicherungsbeiträge an. Bisher wurde für die Benutzung des arbeitgebereigenen Kfz maximal ein Sachbezugswert von 720 Euro angesetzt (1,5 % der steuerlich anerkannten Anschaffungskosten von 40.000 Euro inkl. Nova und Umsatzsteuer) bzw. der halbe Sachbezugswert (360 Euro), sofern der Arbeitnehmer weniger als 500 km/Monat privat gefahren ist und dies durch ein Fahrtenbuch nachweisbar war. Welche Änderungen erwarten uns durch die Steuerreform? Die Höhe des Sachbezuges korreliert künftig mit dem CO₂-Ausstoß des jeweiligen Kfz. Die Sachbezugswertverordnung sieht vor, dass der Maximalwert des Sachbezugs auf 2 % (also maximal 960 Euro) steigen soll, außer der CO₂-Ausstoß liegt vorerst bei einem Grenzwert von 130 g/km. Der Grenzwert soll sich allerdings jährlich vermindern.

| | |
|--------------------|----------|
| 2016 (und früher): | 130 g/km |
| 2017: | 127 g/km |
| 2018: | 124 g/km |
| 2019: | 121 g/km |
| 2020: | 118 g/km |

Wie hängt also der Sachbezug vom Jahr der Anschaffung ab? Maßgeblich für die Bestimmung der CO₂-Grenzwerte ist immer das Kalenderjahr, in dem das Kfz angeschafft wurde. Ein Beispiel: 2014 schafft der Arbeitgeber ein Kfz für 40.000 Euro an, dessen CO₂-Ausstoß 140 g/km beträgt. Der Sachbezug beläuft sich daher 2014 & 2015 auf 1,5 % der Anschaffungskosten (600 Euro), ab 2016 steigt der Wert auf 800 Euro/Monat (da der Grenzwert überschritten wird; 2 % der Anschaffungskosten kommen zum Tragen). Nimmt man bei diesem Beispiel hingegen einen CO₂-Ausstoß von 120 g/km an, bleibt der Sachbezug in Höhe von 600 Euro alle Jahre hindurch gleich. Bei Gebrauchtwagen gilt: Die maßgeblichen Anschaffungskosten beziehen sich auf den Listenpreis zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung. Der maßgebliche CO₂-Grenzwert bezieht sich hingegen auf das Jahr der Anschaffung des Gebrauchtwagens. Ein Sonderfall könnte sich daher 2017 ergeben – siehe dazu folgendes Beispiel: 2017 wird ein zwei Jahre altes Kfz um 30.000 Euro angeschafft (Listenpreis bei Erstzulassung: 40.000 Euro); die CO₂-Emissionen betragen 2017 128 g/km – liegen also über dem Grenzwert. Der Sachbezug beträgt daher monatlich 800 Euro.

Die Möglichkeit nur den halben Sachbezugswert anzusetzen, gilt weiterhin. Schwankende Kilometerleistungen bei der Privatnutzung stören nicht, sofern 6.000 km/Jahr verteilt auf den jeweiligen Durchrechnungszeitraum nicht überschritten werden.

Kann der Sachbezug durch Kostenbeiträge des Arbeitnehmers gesenkt werden? Ja. Bei einer Einmalzahlung entfällt allerdings das bisherige Wahlrecht, den Betrag auf acht Jahre zu verteilen. Durch die Reform werden die Kostenbeiträge von den Anschaffungskosten sofort in Abzug gebracht und der Sachbezug in der Folge von den verminderten Anschaffungskosten berechnet. Ist das arbeitgebereigene Kfz ein Elektroauto, entfällt der Sachbezug gänzlich, auf Seiten der Arbeitgeber wird der Vorsteuerabzug künftig eingeräumt. Kurz gesagt: Die Nutzung von umweltfreundlicheren Kfz stellt in Zeiten des Klimawandels eine große Herausforderung dar, die nun durch steuerliche Anreize begünstigt werden soll.

Katharina Altmann, MA LL. B., Ried i. I.



FOLGEN UND HANDLUNGSBEDARF BEIM NEGATIVEN EIGENKAPITAL IM JAHRESABSCHLUSS DER GMBH

„Das Eigenkapital ist negativ! Wir müssen handeln!“ Manch Unternehmer wird spätestens bei der Fertigstellung des Jahresabschlusses mit dieser Information in Alarmbereitschaft versetzt, denn nun ist rasches Agieren dringend notwendig.

Mit 30. September steht wieder für viele Unternehmen der Einreichtermin des Jahresabschlusses ihrer GmbH beim Firmenbuch ins Haus, daher wird bis dahin noch fieberhaft an den Jahresabschlüssen gearbeitet. Dies bedeutet vor allem für die Unternehmen, die im aktuellen Geschäftsjahr Umsatzeinbrüche oder unerwartete hohe Ausgaben hinnehmen musste, oft den „Tag der Wahrheit“. Denn durch Verluste kann das Eigenkapital aufgebraucht sein, dann spricht man von negativem Eigenkapital nach § 225 des Unternehmensgesetzbuches. Spätestens nun besteht für den Geschäftsführer dringender Handlungsbedarf, denn eine Kapitalgesellschaft ist nicht nur bei Zahlungsunfähigkeit sondern auch bei einer Überschuldung insolvent. Er muss daher im Anhang zum Jahresabschluss erläutern, weshalb diese buchmäßige Überschuldung nicht auch gleichzeitig eine insolvenzrechtliche Überschuldung darstellt.

Erhebliches Risiko für den Geschäftsführer

Wird der Insolvenzantrag unterlassen, bedeutet dies für den Geschäftsführer die Gefahr von großen Haftungsrisiken. Weiters müssten bei der insolvenzrechtlichen Überschuldung der Gesellschaft die Vermögenswerte und Schulden mit den Zerschlagungswerten und nicht mehr mit den Buchwerten bilanziert werden.

Stellen eines Insolvenzantrags

Sobald der Tatbestand der Insolvenz festgestellt wird, ist der Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen, spätestens aber 60 Tage nach Eintritt entweder der Zahlungsunfähigkeit oder der insolvenzrechtlichen Überschuldung. Wird dies unterlassen, dann muss sich der Geschäftsführer persönlich wegen schuldhafter Insolvenzverschleppung verantworten.

Überprüfung der insolvenzrechtlichen Überschuldung

Liegt eine buchmäßige Überschuldung vor, muss die insolvenzrechtliche Überschuldung aufgrund einer zweistufigen Prüfung zur Feststellung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung vor.

Stufe 1: Aufstellung einer Bilanz zu Liquidationswerten

Im Unterschied zur buchmäßigen Überschuldung wird zur Ermittlung der rechnerischen Überschuldung die Liquidation des Unternehmens unterstellt und die Aktiva und Passiva werden zu Liquidationswerten in einem Überschuldungsstatus gegenübergestellt. So kommt es zur Aufdeckung stiller Reserven, aber auch zum Ansatz von stillen Lasten. Eine rechnerische Überschuldung liegt vor, wenn das vorhandene Vermögen (zu Liquidationswerten) die Schulden (zu Liquidationswerten) nicht deckt.

Etwas einfacher als frisches Eigenkapital einzuschließen wird in diesem Fall für den betroffenen Gesellschafter das Nachrangigstellen von Gesellschafterdarlehen fallen. Dies bedeutet einen Rangrücktritt im Insolvenzfall, die Befriedigung darf damit erst nach den anderen Gläubigern erfolgen. Dadurch wird an der buchmäßigen Überschuldung zwar nichts verändert, aber die Verbindlichkeit muss im Überschuldungsstatus nicht berücksichtigt werden.

Stufe 2: Die Fortbestehensprognose

Im Rahmen der Fortbestehensprognose erfolgt eine Analyse der Verlustursachen, der Finanzierungspläne und der Auswirkungen der geplanten Sanierungsmaßnahmen. Die Fortbestehensprognose wird für zwei Planungszeiträume erstellt:

Die **Primärprognose** soll die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens der nächsten sechs bis zwölf Monate anhand eines detaillierten, kurzfristigen Finanzplans, am besten durch eine Darstellung von mehreren Szenarien, und den Nachweis von Kapitalmaßnahmen und Kreditlinien glaubhaft dokumentieren.

Die **Sekundärprognose** muss für einen längeren Zeitraum erstellt werden (drei Jahre) und umfasst Plan-Gewinn-/Verlustrechnungen, Planbilanzen, eine Plan-Cashflow-Rechnung und und einer ausführlichen verbalen Begründung, woraus sich die nachhaltige Trendumkehr („Turn around“) des Unternehmens ergeben sollte.

Folgen der Überprüfung

Wenn einer dieser Prüfungsschritte ein positives Ergebnis bringt, liegt keine insolvenzrechtliche Überschuldung vor und es muss nicht der Insolvenzantrag gestellt werden. Das negative buchmäßige Eigenkapital muss aber im Anhang aussagekräftig erläutert werden.

Mag. Gerald Kreft, Linz



MITARBEITERRABATTE NACH DEM STEUERREFORMGESETZ 2015/2016



Die Gewährung von Rabatten an Mitarbeiter hat bei Lohnsteuerprüfungen häufig zu Problemen geführt. Mitarbeiterrabatte waren bisher grundsätzlich steuerpflichtig, wobei das Vorliegen und die Höhe des Sachbezugs in der Praxis häufig unklar waren.

Um eine Vereinheitlichung für alle Berufsgruppen herbeizuführen, bringt das StRef G 2015/2016 für die abgabenrechtliche Behandlung von Mitarbeiterrabatten eine neue Abgabenbefreiung für alle Arbeitgeber. Weiters gibt es bei Überschreiten der betragsmäßig begrenz-

ten Befreiungstatbestände Änderungen in der Bewertung von Mitarbeiterrabatten.

Künftig sollen derartige Mitarbeiterrabatte bis zu 20 % steuerfrei sein. Voraussetzung ist, dass diese Rabatte allen Mitarbeitern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern eingeräumt werden und der Mitarbeiterabbatt im einzelnen 20 % des Endpreises für fremde

Letztverbraucher nicht übersteigt. Wird diese Grenze überschritten, steht ein Freibetrag von 1.000 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung. Werden demnach Mitarbeitern Rabatte von mehr als 1.000 Euro gewährt, ist der übersteigende Betrag abgabepflichtig.

Ein Beispiel:

Ein Arbeitgeber bietet seine Ware im allgemeinen Geschäftsverkehr zu einem Preis von 100 Euro an. Mitarbeiter erhalten diese Ware um 80 Euro (20 % günstiger). Im vorliegenden Beispiel wird die Grenze von 20 % nicht überschritten. Der Mitarbeiterabbatt ist daher steuerfrei, soweit der Freibetrag von 1.000 Euro pro Kalenderjahr nicht bereits ausgeschöpft ist.

Ein Arbeitgeber bietet seine Ware im allgemeinen Geschäftsverkehr zu einem Preis von 50 Euro an. Mitarbeiter erhalten diese Ware um 38 Euro (24 % günstiger).

Es liegt ein geldwerter Vorteil vor, da die Grenze überschritten wurde. Steuerpflicht wird hingegen erst bei Überschreiten der Freibetragsgrenze von 1.000 Euro ausgelöst.

Mag. Gabriele Thumser, Ried i. I.

ERTRAGSTEUERLICHE NEUREGELUNG BEI IMMOBILIEN DURCH DIE STEUERREFORM 2015



Durch das StRef G 2015/16, welches ab dem Wirtschaftsjahr 2016 anzuwenden ist, kommt es zu folgenden ertragsteuerlichen Neuerungen im Immobilienbereich:

1.) Abschreibungen

Der Abschreibungssatz wurde vereinheitlicht. Die bisher geltenden AfA-Sätze von 2 % für Freiberufler und für alle nicht unmittelbar der Betriebsausübung dienenden Gebäude sowie die für Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte geltenden 3 % werden nun an die für Banken und Versicherungen bisher schon geltenden 2,5 % angeglichen. Für Gebäude, welche zu Wohnzwecken überlassen werden, wurde ein einheitlicher Steuersatz von 1,5 % festgelegt. Dementsprechend ist eine AfA-Anpassung für bereits in Nutzung befindliche Gebäude erforderlich. Keine Änderung gilt in Einzelfällen, bei denen ein Nachweis der Restnutzungsdauer erbracht wurde.

2.) Aufteilung der Anschaffungskosten auf Grund, Boden und Gebäude

Bei bebauten Grundstücken im außerbetrieblichen Bereich (das sind v.a. Vermietungen) wurde die Aufteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten bisher nach der Verhältnismethode durchgeführt. Dabei wurde in der Praxis und von der Finanzverwaltung ein Aufteilungsverhältnis von 80 % für Gebäude und 20 % für das Grundstück angewandt.

Mit der Steuerreform wird der Grundanteil mit 40 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Immobilie festgelegt. Bei entsprechendem Gutachten kann im Einzelfall wieder davon abgewichen werden. Bei bereits genutzten Gebäuden, bei welchen der Gebäudeanteil nach bisheriger Verwaltungspraxis mit 80 % angesetzt war, hat im Jahr 2016 eine Neuaufteilung zu erfolgen. Diese Neuregelung führt zu einer geringeren Abschreibungsbasis und damit zu einer niedrigeren jährlichen Abschreibung bzw. einem höheren steuerpflichtigen Ergebnis.

3.) Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen

Die zwingende oder freiwillige Zehntelung für Instandsetzungsaufwendungen bei Wohngebäuden wird auf eine Fünfzehntelung verlängert. Bereits laufende zwingende Zehntelungen sind wieder dementsprechend anzupassen, die freiwillige Zehnjahres-Verteilung von Instandhaltungen kann auslaufend beibehalten werden.

4.) Höhe der Immobilienertragssteuer

Bei Einkünften aus privaten bzw. betrieblichen Grundstücksveräußerungen ab 1.1.2016 wird der Steuersatz von 25 % auf 30 % angehoben. Einkünfte aus der Veräußerung vor dem 1.1.2016 werden weiterhin mit 25 % besteuert.

Insgesamt führen diese Neuerungen einerseits zu einem beträchtlichen Mehr- bzw. Umstellungsaufwand bei Erstellung der Abschlüsse und der Steuererklärungen 2016. Andererseits erhöhen sich dadurch für 2016 und die Folgejahre die steuerlichen Ergebnisse und damit der Steueraufwand aller betroffenen Unternehmer oder Vermieter.

Für nähere Informationen zu diesem Themenbereich stehen Ihnen Ihre UNICONCONSULT-Experten gerne zur Verfügung.

Mag. Barbara Lugmayr/Sandra Peyr, LL.B., Linz

NEUER ERLASS ZUM LOHN- UND SOZIALDUMPING-BEKÄMPFUNGSGESETZ 2015

Am 8. Mai 2015 hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz den Erlass zum Gesetz gegen Lohn- und Sozialdumping veröffentlicht. Obwohl das Gesetz gegen Unterentlohnung (AVRAG) inhaltlich wenig Spielraum lässt, schafft der Erlass wichtige Klärungen und bringt Entschärfungen. Als Zwecksetzung des Gesetzes werden gleiche Lohn- und Arbeitsbedingungen für dem ASVG unterliegende Arbeitnehmer und nach Österreich entsandte/überlassene Arbeitnehmer, die nicht dem ASVG unterliegen, die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs zwischen in- und ausländischen Unternehmen, sowie ein Paradigmenwechsel im Arbeitsrecht durch Einführung von behördlichen Kontrollen betreffend des Mindestentgelts genannt. In den nachstehenden Absätzen bieten wir Ihnen auszugsweise einige wichtige klarstellende Informationen:

Bis 31.12.2014 wurde nur der Grundlohn kontrolliert. Seit 1.1.2015 sehen sich die zuständigen Behörden nun alle SV-pflichtigen Entgeltsbestandteile an (Entgelte, die gesetzlich und kollektivvertraglich zustehen). Dies bedeutet beispielsweise, dass auch Sonderzahlungen, SV-pflichtige Zulagen, Überstundenzuschläge und Zahlungen aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses relevant sind. Entgeltsbestandteile, die zusätzlich vereinbart werden, wie zum Beispiel Bonuszahlungen, fallen weiterhin nicht unter die Lohnkontrolle. Dasselbe gilt für Auslagenersätze, Schmutzzulagen oder Abfertigungen.

Zu einer Strafbarkeit können auszugsweise folgende Sachverhalte führen: falsche kollektivvertragliche Einstufung, mangelnde Anrechnung von Vordienstzeiten, Auszahlung von Überstundenentgelten mit einem zu niedrigen Zuschlag, Nichtabgeltung von Überstundenzuschlägen im Rahmen einer nicht korrekt abgeschlossenen Gleitzeitregelung sowie die Nichtabgeltung von Mehrleistungen im Zuge einer All-In-Vereinbarung. Wird ein Strafbescheid wegen Unterentlohnung erlassen, so werden die betroffenen Dienstnehmer von der Gebietskrankenkasse darüber informiert.

Von einer Strafanzeige wird abgesehen, wenn nur eine geringfügige Unterschreitung des Mindestentgeltes vorliegt und der vollständige Differenzbetrag nachgezahlt wird. Von einer geringfügigen Unterschreitung ist dann auszugehen, wenn der Entgeltsanspruch um nicht mehr als 10 % unterschritten wird. Weiters wird klargestellt, dass die Nachsicht auch bei wiederholter Unterentlohnung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen gewährt werden kann. Die Verjährungsfrist beginnt mit Eintritt der Fälligkeit statt wie bisher mit Nachzahlung des ausstehenden Entgelts zu laufen. Die Frist für die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre, jene der Strafbarkeitsverjährung fünf.

Des Weiteren wird genau definiert, unter welchen Bedingungen es zu Entsendungen kommt und welche Ausnahmen vorliegen. Bisher galten österreichische Lohnstandards und österreichisches Recht nur, wenn ausländische Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer zur fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandten. Nun gilt österreichisches Recht für Entsendungen – außer bei folgenden kurzfristigen Arbeiten von geringem Umfang: geschäftliche Besprechungen ohne Erbringung von weiteren Dienstleistungen, Teilnahme an Seminaren, Messen, Besuch von Kongressen, Kultur- und Sportveranstaltungen.

Bis 31.12.2014 konnte eine Verwaltungsstrafe für die Nichtmeldung einer Entsendung, das Nichtbereithalten einer Kopie der Entsendungsmeldung sowie der Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung am Arbeitsort verhängt werden. Ab 1.1.2015 ist zusätzlich auch die Nichtübermittlung dieser Unterlagen an die Abgabenbehörde verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert. Ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmer zur Erbringung von Arbeitsleistungen

nach Österreich entsenden, müssen dies spätestens eine Woche vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme an die zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen (ZKO) melden.

Die in deutscher Sprache am inländischen Einsatzort bereitzuhaltenden Lohnunterlagen können jederzeit von den Kontrollbehörden angefordert werden und sind nun explizit aufgelistet: Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung. Als Erleichterung formuliert der Erlass, dass die Lohnunterlagen nunmehr auch an einer eingetragenen Zweigniederlassung im Inland, an einer selbständigen Tochtergesellschaft oder dem Headquarter eines Konzerns sowie an der steuerrechtlichen Vertretung im Inland (sofern der Arbeitnehmer in Österreich steuerpflichtig ist) bereitgehalten werden können. Diese Unterlagen müssen während der Gesamtdauer der vereinbarten Entsendung vorhanden sein, dass bedeutet, auch wenn die Beschäftigung in Österreich früher endet. Wird diesen Anforderungen nicht entsprochen, werden entsprechende Strafen verhängt.

Die Strafe wegen Nichtbereithalten der Lohnunterlagen wird seit 1.1.2015 je Arbeitnehmer, für den Lohnunterlagen nicht bereitgehalten werden, verhängt. Der Strafrahmen für die Behinderung der Lohnkontrolle, die Verweigerung der Einsichtnahme in Lohnunterlagen, das Nichtbereithalten/Nichtbereitstellen von Lohnunterlagen liegt nun bei mindestens 1.000 bis 10.000 Euro je Arbeitnehmer. Im Wiederholungsfall drohen Strafen von 2.000 bis 20.000 Euro je Verstoß. Sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, erhöht sich der Strafrahmen auf mindestens 2.000 bis 20.000 Euro für das erste Mal und auf 4.000 bis 50.000 Euro im Wiederholungsfall.

Für den Bereich Anti-Lohn- und Sozialdumping kann ein sogenannter verantwortlicher Beauftragter bestellt werden. Wird kein verantwortlicher Beauftragter bestellt oder ist die Bestellung unwirksam, haften für Verstöße die zur Vertretung nach außen befugten Personen (Geschäftsführer bei einer GmbH).

Für Sie als Arbeitgeber bestehen aufgrund dieser Anforderungen erhöhte Dokumentations- und Kontrollaufgaben um Gesetzesverstöße zu vermeiden. Ihr UNICONCONSULT-Berater unterstützt Sie gerne dabei.

Mag. Katharina Trausner, Linz



Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen. Teilen Sie mit uns eine Leidenschaft. Gemeinsam Werte schaffen. Was unser nachhaltiges Beratungskonzept für Sie ganz persönlich leisten kann, erfahren Sie am besten bei einem Gespräch in aller Ruhe.

MIT STRATEGIEN PUNKTEN

Es könnte der Beginn einer erfolgreichen Partnerschaft sein. Ihr Wohlergehen und die Kompetenz unserer Mitarbeiter ist die Grundlage unseres Erfolges.

Mehr Information zum Angebotsspektrum & aktuelle News erhalten Sie online unter www.uniconsult-ooe.at. Intelligente Lösungen für ein perfektes Zusammenspiel – unsere Devise für Ihren Erfolg auf dem nationalen wie auch internationalen Markt.

IMPRESSUM:

Medieninhaber/Herausgeber/Redaktion:
UNICONSULT

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH,
Bahnhofstraße 35a, 4910 Ried,
Telefon: +43 (0) 50 885-5, Fax: +43 (0) 50 885-515,
riedoffice@uniconsult.at

Gestaltung/Layout: artindustrial & partner GmbH
Lektorat: Angelika Huber

Fotografie: Angelika Huber, Werkstatt mit Perspektiven, Salzburg / Thomas Steibl,
www.thomassteibl.com, Wien

Erscheinung: 2-mal jährlich

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.